



Erlassgesuch



Direkte Bundessteuern
(einzureichen beim Kantonalen Steueramt,
Sektion Bezug, Postfach 2254, 5001 Aarau)

KANTON AARGAU

Adr.-Nr. _____

Name/Vorname _____

Adresse _____ Beruf _____

PLZ, Wohnort _____ Arbeitgeber/in _____

Tel. privat _____ Tel. Geschäft _____

Vertreten durch _____

Lebensverhältnisse

alleinstehend mit Ehepartner/in in Lebensgemeinschaft (Konkubinat)

in Wohngemeinschaft mit _____ Personen mit Eltern/Elternteil

Der Steuererlass ist ein Mittel zur Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen. Die Sanierung soll langfristig und dauernd wirken. Deshalb wird ein Erlass nur gewährt, wenn die Schulden und die Belastungen auf ein langfristig tragbares Mass reduziert werden können.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 167 ¹ Dem Steuerpflichtigen, für den infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer

- Art. 1 ¹ Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei bestimmungsgemäss der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugute zu kommen.
- Art. 3 ¹ Die Erlassbehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend ist dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.
- ² Die Behörde prüft überdies, ob für die steuerpflichtige Person Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind oder gewesen wären. Einschränkungen gelten grundsätzlich als zumutbar, wenn die Auslagen die nach den Ansätzen für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Art. 93 SchKG) sich ergebenden Lebenshaltungskosten übersteigen.
- ³ Wäre der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen, so ist dies im Erlassentscheid zu berücksichtigen.
- Art. 9 ¹ Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann.
- ² In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und deren Familie aufkommen muss.
- Art. 13 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehles (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden, tritt die Erlassbehörde nicht ein.
- Art. 18 ¹ Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach dem DBG. Sie hat den Erlassbehörden umfassende Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.
- ² Erfüllt die gesuchstellende Person ihre Verfahrenspflichten trotz Aufforderung und Mahnung nicht, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
- Art. 27 ¹ Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug der Steuer nicht.
- ² Verhindert oder verzögert die steuerpflichtige Person durch ihr Verhalten die Behandlung des Gesuches, wird der geschuldete Betrag nötigenfalls durch Zwangsvollstreckung bezogen.
- ³ Wird ein Steuerbetrag ganz oder teilweise erlassen, so verzichtet das Gemeinwesen in diesem Umfang endgültig auf den geschuldeten Betrag.

Zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht hat die Gesuchstellende Person alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel mit dem Erlassgesuch einzureichen. Die Steuerforderungen müssen rechtskräftig veranlagt sein, damit über deren Erlass befunden werden kann.

Voraussetzungen für einen Steuererlass

Das Vorliegen einer Notlage ist die wesentliche Voraussetzung für einen Steuererlass. Vorübergehender Minderverdienst stellt keinen Erlassgrund dar.

Die Mitwirkung der übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger kann ausschlaggebend für den Erlassentscheid sein. Sie müssen an der Sanierung mitwirken und im Umfang der gleichen Quote wie die Gemeinwesen ebenfalls einen Schuldenerlass gewähren. Ausgenommen sind dabei die 1. Hypotheken sowie Schulden, welche die steuerpflichtige Person zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs eingehen musste oder welche ihr aus Krankheit, Unfall, Haftpflichtfällen u. dgl. erwachsen sind.

Die **Mitwirkung der steuerpflichtigen Person** an der Sanierung besteht in der Erstellung und in der

Umsetzung eines Sanierungsplanes und darin, dass sie die Lebenshaltungskosten tatsächlich auf das betriebsrechtliche Existenzminimum beschränkt oder zumindest Vorkehrungen trifft, welche eine künftige Reduktion als glaubhaft erscheinen lässt.

Fehlender Zahlungswille der steuerpflichtigen Person sowie unangemessen hoher Mittelverbrauch für die Lebenshaltung oder die Bevorzugung anderer Gläubiger/innen gegenüber den Gemeinwesen werden bei der Beurteilung von Erlassgesuchen gewürdigt. Ferner wird geprüft, ob die Steuerausstände auf mangelnde Planung zurückzuführen sind.

Für die **Beurteilung von Erlassgesuchen muss die finanzielle Leistungsfähigkeit bekannt sein. Dieses Formular ist daher vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.**

Stundung oder Ratenzahlung

Das Kantonale Steueramt kann bei besonderen Verhältnissen Stundung oder Ratenzahlungen bewilligen.

Erlassgrund

- angespannte finanzielle Verhältnisse
 wesentliche Einkommenseinbußen
 anderer Grund _____

Ausführliche Begründung zum Erlassgesuch

Steuerjahr(e):

Antrag: vollständiger Erlass teilweiser Erlass (Quote:)

Angaben und Beilagen zum Erlassgesuch

Die auf der folgenden Seite deklarierten **aktuellen** Einkommensverhältnisse und die Berechnung des Notbedarfs sind mit den untenstehenden Unterlagen und Angaben zu dokumentieren:

- Nettolohn (Lohnabrechnung)
- Einkünfte aus Nebenerwerb (Bescheinigung)
- Ersatzeinkünfte (Renten, Versicherungsleistungen, Arbeitslosenversicherung, materielle Hilfe, usw.)
- Übrige Einkünfte (persönliche und Kinder-Unterhaltsbeiträge, usw.)

- Berufsauslagen: - Auswärtige Verpflegung ja nein
- Fahrten zum Arbeitsplatz mit öffentliche Verkehrsmittel

von	nach

 Auto (einfache Wegstrecke _____ km)
 Mofa, Velo

- Krankenkassenprämie abzügl. Verbilligungsbeiträge (nur Grundversicherung und Spitalzusatzversicherung)
- Mietzins (inkl. Nebenkosten)
- Schuldzinsbelastung (Hypothekar- und andere Zinsen)
- Quittungen der bezahlten Unterhaltsleistungen aufgrund von Ehe- und/oder Kindesrecht oder Konkubinatsverhältnis
- Andere Auslagen (selbstbezahlte unumgängliche medizinische oder zahnmedizinische Behandlungen und Heilmittel; Mehrkosten für berufsnotwendige Kinderbetreuung, Grundausbildung der Kinder, usw.)
- Aufstellung über den aktuellen Schuldenstand und die Verpflichtungen (Eigenheim, Sparhefte, Steuer-, Bankschulden, übrige Schulden)
- Leisten andere Gläubiger Forderungsverzicht? (Sanierungsplan und Belege beifügen) ja nein
- Haben Sie in den letzten 5 Jahren Vermögen verschenkt? ja nein
Wenn ja, Fr. _____ An wen? _____
- Falls Betreibungen vorhanden sind, ist ein **Betreibungsregisterauszug vom Betreibungsamt** einzureichen.

Angaben über die finanziellen Aussichten für die Zukunft

Deklaration der *aktuellen* Einkommensverhältnisse und Berechnung des Notbedarfs

	pro Monat	leer lassen
Einkommensverhältnisse		
- Erwerbseinkommen Einzelperson/Ehemann		
- Erwerbseinkommen Ehefrau		
- Erwerbsausfallentschädigungen (bei Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit)		
- Renten, Pensionen und andere Versicherungsleistungen		
- Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie Leistungen aus Fürsorge (materielle Hilfe, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen usw.)		
- Effektiv erhaltene Unterhaltsbeiträge (inkl. für minderjährige Kinder)		
- Ertrag aus Wertschriften und anderem beweglichem Vermögen		
- Mietzinseinnahmen (ohne Eigenmietwert)		
- Andere Einkünfte aller Art, Bezeichnung: _____		
Total Einkünfte pro Monat		
Berechnung des Notbedarfs		
- Grundbetrag - Alleinstehende	Fr. 1'100	
- Ehepaar/Wohngemeinschaft pro Person	Fr. 775	
- Unterhalt Kinder (für jedes Kind im Alter...		
bis zu 6 Jahren	Fr. 250	
von 6 - 12 Jahren	Fr. 350	
über 12 Jahren	Fr. 500	
- Beiträge AHV/IV (nur für Nichterwerbstätige)		
- Mietzins (inkl. Nebenkosten); bei Wohngemeinschaft Anteil (Quote) *		
- Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch bis maximal Fr. 50		
- Krankenkassenbeiträge (Grundversicherung abzüglich Verbilligungsbeiträge)		
- Berufsauslagen - Fahrten zum Arbeitsplatz (Fr. 0.45/Kilometer)		
- Mehrkosten für auswärtige Mahlzeiten (Fr. 10/Mahlzeit)		
- Unterhaltsverpflichtungen aus Eherecht, Kindesrecht oder Konkubinat		
- Andere Auslagen (z.B. monatliche Kosten/Abzahlungen für unabdingbare medizinische oder zahnmedizinische Behandlungen; Mehrkosten für berufsnotwenige Kinderbetreuung und Grundausbildung der Kinder usw.)		
- Zahlungen für Steuern des aktuellen Steuerjahres (nur, sofern tatsächlich Zahlungen für im Kanton Aargau geschuldete Steuern geleistet werden)		
Total Auslagen pro Monat		
Betrag über / unter Existenz-Minimum		
* Bei Eigenheimbesitz sind hier die Schuldzinsbelastung sowie ein angemessener Anteil für die Nebenkosten (pauschal Fr. 100 bis Fr. 250) zu berücksichtigen.		
Vermögensverhältnisse		
Vermögen - Bargeld, Postkonto, Sparheft; Konto-Korrent; Wertschriften usw.		
- Eigenheim; Zweitwohnungen; Landparzellen usw.		
- Auto, Sammlungen usw.		
Total Vermögen		
Schulden - Hypotheken		
- weitere Bankschulden		
- übrige Schulden (ohne Steuern)		
- Steuerschulden		
Total Schulden		

Ort und Datum

Unterschrift der gesuchstellenden Person/en:

.....

.....